|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.204 RRB 1994/1652 |
| Titel | Strassenfonds, Pfäffikon (Liegenschaft Neueck) |
| Datum | 08.06.1994 |
| P. | 747 |

[*p. 747*] Mit Beschluss Nr. 4781/1970 stimmte der Regierungsrat dem vorsorglichen Land- und Liegenschaftenerwerb des ehemaligen Restaurants Neueck, Gemeinde Pfäffikon, zu. Das Land wird für den Bau der Entlastungsstrasse beansprucht. Die Realisierung der Entlastungsstrasse sowie die notwendigen Anpassungen der Staats- und Gemeindestrassen stehen gegenwärtig nicht zur Diskussion.

Die Liegenschaft war bis zum 30. September 1993 der Gemeinde Pfäffikon als Unterkunft für Asylbewerber vermietet. Die baulichen und hygienischen Verhältnisse im «Neueck» sind ungenügend. Auch aus feuerpolizeilichen Gründen ist, im derzeitigen Zustand, eine weitere Nutzung kaum denkbar.

Um unnötige Kosten zu vermeiden, stellte die Liegenschaftenverwaltung am 7. Mai 1993 ein Gesuch um Abbruchbewilligung. Der Gemeinderat Pfäffikon bewilligte am 19. Juli 1993 den Abbruch. Nebst zwei Rekursen bei der Baurekurskommission gegen die kommunale Abbruchbewilligung wurde von privater Seite beim Tiefbauamt ein Renovationsprojekt eingereicht. Die «Interessengemeinschaft Neueck» möchte das Gebäude für rund Fr. 400000 umbauen und sanieren. Es ist vorgesehen, die Räumlichkeiten dem Verein für Jugendwohnhilfe mietweise zur Verfügung zu stellen.

Gemäss Angebot der ZKB vom 9. März 1994 soll eine Hypothek von höchstens Fr. 400000 auf das Mietobjekt aufgenommen werden. Die vier Beteiligten der Interessengemeinschaft verpflichten sich solidarisch, die Hypothekarschuld innert zehn Jahren zu amortisieren.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Mietvertrag zwischen dem Tiefbauamt des Kantons Zürich und der «Interessengemeinschaft Neueck» betreffend das ehemalige Restaurant Neueck in Pfäffikon vom 7. April 1994 wird genehmigt.

II. Für die Sanierung der Liegenschaft wird die private Interessengemeinschaft ermächtigt, auf der kantonalen Liegenschaft einen Hypothekarkredit von höchstens Fr. 400000 aufzunehmen.

III. Mitteilung an die Direktion der öffentlichen Bauten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]